



---

**Allgemeine Bedingungen des Verteilergebietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg**

**(AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg)**

Version: 01

Version	Genehmigung durch den Vorstand der Energie-Control Austria
01	Bescheid

## **Allgemeine Bedingungen des Verteilergbietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg)**

Gemäß § 26 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) regeln die Allgemeinen Bedingungen des Verteilergbietsmanagers das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergbietsmanager und den Verteilernetzbetreibern.

In § 18 Abs 1 Z 7 und Z 25 GWG 2011 ist vorgesehen, dass der Verteilergbietsmanager die Aufgabe hat, einen Vertrag mit den Verteilernetzbetreibern entsprechend den Marktregeln abzuschließen, der u. a. den Datenaustausch und das Recht von Netzzugangsberechtigten auf Zugang zu den vorgelagerten Erdgasleitungen bis zum Virtuellen Handlungspunkt im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland regelt. Entsprechende Verpflichtungen bestehen auch auf Seiten der Verteilernetzbetreiber (vgl § 58 GWG 2011).

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen sowie zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Verteilergbietsmanagers, insbesondere gemäß § 18 GWG 2011, basiert der Vertrag zwischen dem Verteilergbietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber ausschließlich auf nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen des Verteilergbietsmanagers für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg (AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg).

Unabhängig von den in diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg näher geregelten Rechten und Pflichten bleiben die sich direkt aus den gesetzlichen Regelungen des GWG 2011 sowie der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unverändert bestehen.

### **1. Gegenstand**

- 1.1. Gegenstand dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg ist es, das Rechtsverhältnis zwischen dem Verteilergbietsmanager und den Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg gemäß den Prinzipien Nichtdiskriminierung, Ausschluss von missbräuchlichen Praktiken bzw. ungerechtfertigten Beschränkungen und der Nichtgefährdung der Versorgungssicherheit zu regeln.
- 1.2. Der Verteilergbietsmanager schließt den Vertrag mit dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber nur auf Basis seiner eigenen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg ab. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen des Verteilernetzbetreibers gelten im Verhältnis zum Verteilergbietsmanager nur, wenn der Verteilergbietsmanager diesen ausdrücklich und schriftlich im Vertrag zugestimmt hat.

### **2. Begriffsbestimmungen**

---

Die in den AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg verwendeten Begriffe sind in Kapitel 1 Sonstige Marktregeln Gas definiert. Darüber hinaus werden nachstehende Begriffe wie folgt verwendet:

- 2.1. **AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg:** Allgemeine Bedingungen des Verteilergbietsmanagers der Marktgebiete Tirol und Vorarlberg für die Vertragsbeziehung zu Verteilernetzbetreibern in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg.
- 2.2. **Anhang I:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrags; Anhang I enthält die Beschreibung der Leitungsanlagen des Verteilernetzbetreibers, die gemeinsam bewirtschaftet werden.
- 2.3. **Anhang II:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrags; Anhang II enthält die Liste jener Steueranweisungen, die vom Verteilergbietsmanager an den Verteilernetzbetreiber bezüglich der im Anhang I beschriebenen Verteilerleitungsanlagen gehen.
- 2.4. **Anhang III:** integrierter Bestandteil des mit dem Verteilergbietsmanager abzuschließenden Vertrags; Anhang III enthält die Liste jener Onlinedaten (exklusive Messwerte von jenen Endkunden, die gemäß § 37 Abs 7 GMMO-VO auf Tagesband optiert haben), die vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergbietsmanager übertragen werden.
- 2.5. **GWG 2011:** Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl I Nr 107/2011, idgF.
- 2.6. **GMMO-VO:** Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, BGBl II Nr 171/2012, idgF.
- 2.7. **Partei/en:** Verteilergbietsmanager oder/und Verteilernetzbetreiber.
- 2.8. **Spezifikation des Onlinedatenaustauschs:** integrierter Bestandteil dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg (Anlage 1); diese legt die Art der Kommunikation für den Online-Datenaustausch zwischen Verteilergbietsmanager und Verteilernetzbetreiber fest.
- 2.9. **Vertrag:** die auf Basis der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg getroffene Vereinbarung zwischen dem Verteilergbietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber einschließlich aller Anhänge.
- 2.10. **WechselVO:** Wechselverordnung Gas 2012, BGBl II Nr 196/2012, idgF.

### **3. Geltung der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg**

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gelten insbesondere auch die Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Fassung.

### **4. Netzzugang und Kapazitäten**

- 
- 4.1.** Die Parteien verwalten die in den Verteilerleitungen gemäß Anhang I bestehenden Leitungskapazitäten iSd GWG 2011 in dem in Anhang I beschriebenen Umfang zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergebietsmanagers. Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die Kapazitäten zugunsten von Netzzugangsberechtigten iSv § 27 GWG 2011 zuzuteilen.
- 4.2.** Die Netzzugangs- und Kapazitätsverwaltung erfolgt gemäß GMMO-VO sowie WechselVO. Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien gilt darüber hinaus Folgendes:

**4.2.1.** Der Verteilergebietsmanager stimmt Netzzugangsanträgen von Kunden, denen ein Standardlastprofil zugeordnet wird, ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung zu. Vor der Genehmigung von Netzzugangsanträgen leistungsgemessener Endverbrauchern ist die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen. Der Verteilergebietsmanager wird dem Verteilernetzbetreiber das Ergebnis der Kapazitätsprüfung werktags möglichst innerhalb von 32 Stunden nach Übermittlung des Netzzugangsantrages mitteilen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Nachricht des Verteilergebietsmanagers an den Verteilernetzbetreiber ist der entsprechende Neuanmeldungsprozess gemäß WechselVO vom Verteilernetzbetreiber abzubrechen.

**4.2.2.** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, einen Netzzugangsantrag eines leistungsgemessenen Endverbrauchers auf Umstellung von Stunden- auf Tagesbilanzierung dem Verteilergebietsmanager weiterzuleiten und die Onlineübertragung der Durchflussmesswerte des Endverbrauchers an den Verteilergebietsmanager einzurichten. Der Verteilergebietsmanager stimmt dem Antrag nach Inbetriebnahme der Onlineübertragung zu.

Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager den Versorger von Großabnehmern bei der Aufnahme und Beendigung der Netznutzung sowie im Falle des Versorgerwechsels mitzuteilen.

**4.2.3.** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrags zum Anschluss von Anlagen von Erzeugern von biogenen Gasen sowie an Netzkopplungsstellen zu seinen Verteilerleitungen die Zustimmung des Verteilergebietsmanagers einzuholen. Insbesondere hat der Verteilernetzbetreiber dem Verteilergebietsmanager die Jahresbestellungen sowie die Anträge auf unterjährige Kapazitätserhöhung von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas zur Prüfung weiterzuleiten. Der Verteilergebietsmanager hat die Berechnung der maximalen Einspeisekapazität gemäß dem von der Regulierungsbehörde genehmigten Berechnungsschema vorzunehmen. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, dem Verteilergebietsmanager alle dafür notwendigen Informationen zu erteilen. Nach Möglichkeit sollen geplante Kapazitätsänderungen an Einspeisepunkten des Verteilernetzes dem Verteilergebietsmanager im Zuge der Datenerhebung zur Langfristigen Planung mitgeteilt werden, damit der Verteilergebietsmanager die für die Abgabe bzw. Übernahme von Gasmengen an diesem neuen Punkt allenfalls notwendigen Anpassungen des vorgelagerten Netzes in der Langfristigen Planung berücksichtigen kann.

- 4.2.4.** Wird seitens des Verteilergiebtsmanagers der Netzzugang mangels Kapazitäten auf den Verteilerleitungen gemäß Anhang I des Netzbetreibervertrages und/oder deren Einspeisepunkten verweigert und stellt der Netzzugangsberechtigte in der Folge beim Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Kapazitätserweiterung, erfolgt eine Berücksichtigung der Kapazität gemäß den Voraussetzungen des § 22 GWG 2011 vom Verteilergiebtsmanager bei der Erstellung der Langfristigen Planung. Sofern die Langfristige Planung, die die jeweils notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Befriedigung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarf enthält, durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde, ist zwischen Verteilernetzbetreiber und Verteilergiebtsmanager bei Bedarf im Einzelfall ein Vertrag hinsichtlich der Umsetzung der jeweils vorgesehenen Maßnahmen binnen 6 (sechs) Monaten abzuschließen.
- 4.3.** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, die Einspeisemengen aller in seinem Netz gelegenen Einspeisepunkte für Anlagen von Erzeugern von Biogas sowie an den Grenzkopplungspunkten im Verteilergebiet an den Verteilergiebtsmanager zur Durchführung der Mengenzuteilung zu übermitteln. Diese Übermittlung hat monatlich innerhalb von 3 (drei) Werktagen ab Monatsbeginn für den vorangegangenen Monat und aktualisiert im Abstand von 15 (fünfzehn) Monaten zu erfolgen.

## **5. Netzbetrieb und Gasflusssteuerung (Anhang I Verteilerleitungen)**

- 5.1.** Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, dem Verteilergiebtsmanager eine vollständige Beschreibung gemäß Punkt 6 für die in Anhang I vereinbarten Verteilerleitungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Veränderungen sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2.** Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anhang I des Vertrags nach den Vorgaben des Verteilergiebtsmanagers und nach den Regeln der Technik sicher, zuverlässig und leistungsfähig in vollem Umfang zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen. Das Eigentum an den Verteilerleitungen gemäß Anhang I sowie die Verantwortung für die Instandhaltung und den Betrieb verbleiben beim Verteilernetzbetreiber.
- 5.3.** Der Verteilernetzbetreiber hat geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen von Verteilerleitungen gemäß Anhang I jährlich bis spätestens 30.09. für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Folgejahres mitzuteilen, damit der Verteilergiebtsmanager entsprechende Maßnahmen zur ununterbrochenen Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ergreifen kann. Der Verteilergiebtsmanager koordiniert alle mitgeteilten geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen unter den betroffenen Verteilernetzbetreibern bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahrs, in dem die Mitteilung zu erfolgen hatte. Eine allfällige Änderung dieser Mitteilung ist spätestens 4 (vier) Wochen vor der jeweiligen Betriebsunterbrechung, -einschränkung oder -einstellung mitzuteilen. Der Verteilernetzbetreiber hat den Beginn, allfällige Änderungen und die Beendigung der gesetzten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen zum ehestmöglichen

Zeitpunkt dem Verteilergiebtsmanager telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Steht eine geplante Maßnahme des Verteilernetzbetreibers der ununterbrochenen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verteilergiebtsmanagers entgegen, hat der Verteilernetzbetreiber im Einvernehmen mit dem Verteilergiebtsmanager die jeweilige Maßnahme zeitlich neu festzulegen.

- 5.4.** Verteilernetzbetreiber, deren Netz Ein- und Ausspeisepunkte in das Verteilergiebtsgebiet an der Staatsgrenze umfasst, haben Informationen über geplante Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen in vorgelagerten Netzen außerhalb Österreichs dem Verteilergiebtsmanager sofort ab Kenntnis bzw. für das Folgejahr, falls möglich innerhalb der in Punkt 5.3 genannten Fristen ebenfalls mitzuteilen, damit der Verteilergiebtsmanager diese Informationen ebenfalls berücksichtigen kann. Die Informationen umfassen den Beginn, allfällige Änderungen und die Beendigung der gesetzten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen. Bei der Abstimmung von geplanten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen mit dem Betreiber des vorgelagerten Netzes außerhalb Österreichs hat der Verteilernetzbetreiber die geplanten bzw. bereits koordinierten Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen und -einstellungen im Verteilergiebtsgebiet zu berücksichtigen.
- 5.5.** Der Verteilergiebtsmanager hat die Systemdienstleistung iSd § 18 Abs 1 Z 9 GWG 2011 für die Verteilerleitungen gemäß Anhang I des Vertrags bereitzustellen. Zu diesem Zweck definiert der Verteilergiebtsmanager im Rahmen der Langfristigen Planung Druckkreise für die Verteilerleitungen gemäß Anhang I, die für den ungestörten Normalbetrieb Mindestdrücke darstellen. Der Verteilergiebtsmanager hat die Aufgabe, diese Mindestdrücke bereit zu stellen. Dies ist jedenfalls abhängig von dem jeweils herrschenden Übergabedruck an den Einspeisepunkten in das Verteilergiebtsgebiet, dem ungestörten Betrieb von druckerzeugenden Anlagen im Verteilergiebtsgebiet, dem Verhältnis von Einspeisung in das Verteilergiebtsgebiet und dem Verbrauch im Verteilergiebtsgebiet sowie von den jeweils herrschenden Bedingungen in den vorgelagerten Fernleitungen.
- 5.6.** Der Verteilernetzbetreiber hat gemäß § 58 GWG 2011 die Steuerung seiner Verteilerleitungen gemäß Anhang I nach den Vorgaben des Verteilergiebtsmanagers durchzuführen. Der Verteilergiebtsmanager übermittelt seine Vorgaben betreffend die Steuerung der Verteilerleitungen gemäß Anhang I gegenüber dem Verteilernetzbetreiber gemäß Anhang II des Vertrags. Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, diese Vorgaben des Verteilergiebtsmanagers bei der Steuerung von Netzen zur Erfüllung der Ansprüche der Netzzugangsberechtigten auf Netzzugang, insbesondere hinsichtlich der Abwicklung der Fahrpläne, zu befolgen. Für den Fall, dass die Vorgaben des Verteilergiebtsmanagers nicht umgesetzt werden können, ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, eine schriftliche Begründung binnen 5 (fünf) Arbeitstagen in Briefform oder per E-Mail nachzureichen. Widersprechen die vom Verteilergiebtsmanager übermittelten Vorgaben den bestehenden Betriebsgenehmigungen des Verteilernetzbetreibers oder sind diese Vorgaben sonst wie geeignet, die Betriebssicherheit im Netz des Verteilernetzbetreibers zu gefährden, so ist der Verteilernetzbetreiber von der Umsetzungsverpflichtung entbunden und hat den Verteilergiebtsmanager ohne schuldhaftes Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen.

- 
- 5.7.** Der Verteilernetzbetreiber ist verpflichtet, unvorhersehbare Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen oder Störungen, die seine Verteilerleitungen gemäß Anhang I betreffen, sowie die gesetzten Maßnahmen zum ehestmöglichen Zeitpunkt dem Verteilergebietsmanager telefonisch und per E-Mail mitzuteilen. Seine Mitteilungspflicht umfasst auch diesbezügliche Änderungen sowie deren Beendigung. Dasselbe gilt auch für Störungen und technische Gebrechen in vorgelagerten Netzen im Ausland, die dem Verteilernetzbetreiber bekannt werden.
- 5.8.** Der Verteilernetzbetreiber stimmt ausdrücklich zu, dass der Verteilergebietsmanager berechtigt ist, geplante sowie unvorhergesehene Betriebsunterbrechungen, -einschränkungen oder -einstellungen, Störungen, technische Gebrechen, diesbezüglich gesetzte Maßnahmen sowie Änderungen und die Beendigung der genannten Betriebszustände und der Maßnahmen mittels eines allgemein zugänglichen elektronischen Informationssystems zu veröffentlichen.
- 5.9. **Vorgaben des Verteilergebietsmanager bezüglich Netzkopplungsverträge****
- Vor Abschluss oder Änderung eines Netzkopplungsvertrags ist der Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Anforderungen des Verteilergebietsmanagers einzuholen und das Einvernehmen mit dem Verteilergebietsmanager herzustellen. Der Verteilergebietsmanager tritt diesbezüglich dem Netzkopplungsvertrag als Vertragspartner bei.

## **6. Daten- und Informationsaustausch**

### **6.1. Allgemeines**

- 6.1.1.** Die Parteien übermitteln einander alle Informationen und Daten, deren Übermittlung an die jeweilige andere Partei gesetzlich oder in den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vorgesehen ist oder zu deren Übermittlung sich eine Partei verpflichtet hat.
- 6.1.2.** Die Parteien tauschen insbesondere nach Maßgabe des Punkts 99 jeweils die Informationen und Daten gemäß Punkt 6.26.2 aus.
- 6.1.3.** Form, Sicherheitsstandards und Inhalt der auszutauschenden Onlinedaten sowie die Art und Weise der Datenübertragung sind in der, diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg integrierten, Spezifikation des Onlinedatenaustauschs festgelegt (siehe Anlage 1).
- 6.1.4.** Bei einem Ausfall des Onlinedatentransfers wird der Verteilernetzbetreiber auf telefonische Anfrage des Verteilergebietsmanagers mündlich Ersatzwerte zur Verfügung stellen.
- 6.1.5.** Die Parteien sind für die Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit der von ihnen erstellten und übermittelten Informationen und Daten verantwortlich. Allfällige Änderungen betreffend Inhalt und Umfang von Informationen und Daten sind von den Parteien ohne schuldhaftes Verzögerung bekannt zu geben.



- 6.1.6. Die Parteien verpflichten sich, die Überprüfung von übermittelten Informationen und Daten sowie die Art und Weise der Ermittlung inklusive der verwendeten Messeinrichtungen vor Ort auf Verlangen der anderen Partei zuzulassen.
- 6.1.7. Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen übermittelten Informationen und Daten ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. Pflichten zu verwenden.
- 6.1.8. Verursacht eine Partei durch falsche, nicht oder verspätet übermittelte Informationen und Daten oder durch falsche, keine oder verspätete Bearbeitung der Informationen und Daten der anderen Partei oder einem Dritten schuldhaft einen Schaden, so haftet die jeweilige Partei dafür gemäß Punkt 11.
- 6.1.9. Die Parteien verpflichten sich, Daten unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) jeweils für die letzten 3 (drei) Jahre aufzubewahren.
- 6.1.10. Im Fall von technischen Störungen ist jede Partei verpflichtet, die jeweils andere Partei unverzüglich zu informieren und alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen einzuleiten, um wieder umgehend die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung sicherzustellen.

## 6.2. Spezielle Festlegungen zum Daten- und Informationsaustausch

- 6.2.1. Der Verteilernetzbetreiber hat dem Verteilergebietsmanager alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Verteilergebietsmanagers erforderlich sind. Insbesondere tauschen die Parteien folgende Informationen und Daten aus, soweit die nachfolgenden Punkte für sie anwendbar sind:
  - Beschreibung der Leitungsanlagen und Hilfsdienste vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager, die als Anhang I in den Vertrag aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
    - Rohrleitungen (Länge, Innendurchmesser, Rohrrauigkeit, geodätische Höhe am Anfang und Ende der Leitung, maximaler Betriebsdruck, geographische Lage der Leitung, etc);
    - Einspeise- und Abzweigpunkte (technische Leistungsangaben, insbesondere minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, etc);
    - Druckregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Art der Druckregelung (zB Nachdruck, eingestellte Drucksollwerte, Abschaltwerte, etc);
    - Durchflussregelanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Durchfluss, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
    - Messanlagen (minimaler und maximaler Druck, minimaler und maximaler Messwert, Druckabfall bei maximalem Durchsatz, etc);
    - Gasverdichter (minimaler und maximaler Druck am Ein- und Ausgang, maximales Verdichtungsverhältnis, Druckabfall im Kompressorein- und -ausgang, maximaler Durchsatz, etc);
    - Trocknungsanlagen (minimaler und maximaler Druck am Eingang, Druckabfall, maximaler Durchsatz, etc);
    - Spezielle Fahrweisen (Merkmale der Fahrweisen, etc);

- Vorgaben des Verteilergebietsmanagers an den Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Steuerung von Leitungsanlagen des Anhang I, die als Anhang II in den Vertrag aufgenommen werden; dies sind insbesondere folgende Daten und Informationen:
    - Sollwerte für Menge und Druck;
    - Vorgaben zu bestimmten Fahrweisen.
  - Onlinedaten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager an den Netzpunkten, die in Anhang III enthalten sind. Solange Onlinedaten an den im Anhang III genannten Punkten nicht verfügbar sind, werden vom Verteilernetzbetreiber Zeitreihen (1h Werte) zu diesen Punkten als Ersatzwerte geliefert. Diese Ersatzwerte sind monatlich binnen 12 (zwölf) Arbeitstagen ab dem jeweiligen Monatsletzten des vorangegangenen Monats zu liefern. Fordert der Verteilergebietsmanager fehlende oder fehlerhafte Daten nach, sind diese Ersatzwerte vom Verteilernetzbetreiber innerhalb von 4 (vier) weiteren Arbeitstagen nachzuliefern. Die Durchflusswerte von Großabnehmern sind jedenfalls online zu liefern.
  - Onlinedaten für leistungsgemessene Endkunden, die beabsichtigen, für Tagesbilanzierung zu optieren
  - Steuerfahrpläne an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten gemäß Kapitel 2 Sonstige Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vom Verteilergebietsmanager an den Verteilernetzbetreiber.
  - Aggregierte Zeitreihen und Ein- bzw. Ausspeisemengen (1h Werte) gemäß Kapitel 2 Sonstige Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager.
  - alle Informationen und Daten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager betreffend Netzzugang gemäß GWG 2011, GMMO-VO und WechselVO sowie den Versorger von Großabnehmern.
  - alle zusätzlichen Informationen und Daten vom Verteilernetzbetreiber an den Verteilergebietsmanager betreffend Netzzugangsverträge gemäß Anlage 1 I. Z 3 oder 6 GMMO-VO, insbesondere die Bezeichnung und Adresse der Verbrauchsstätte, die Zählpunktsbezeichnung, die Bezeichnung der Onlinemessstelle, die Art und das Ausmaß der Einschränkung, der anwendbare Zeitraum und die maximale Anzahl der Einschränkungen, die maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkung, die maximale kumulierte Dauer der Einschränkung pro Jahr und die mindestens erforderliche Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung) sowie einen Ansprechpartner sowohl beim Verteilernetzbetreiber als auch beim einschränkbaren Netzbenutzer und die jeweilige Kommunikation umfassen.
- 6.2.2.** Der Verteilernetzbetreiber hat den Verteilergebietsmanager umgehend zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass er Erdgas übernommen hat, das nicht den relevanten Qualitätsspezifikationen gemäß seiner Allgemeinen Verteilernetzbedingungen entspricht („Off-Spec Gas“). Des Weiteren hat der Verteilernetzbetreiber den Verteilergebietsmanager zu informieren, welche diesbezüglichen Maßnahmen er eingeleitet hat.
- 6.2.3.** Für die Bereitstellung von Basisdaten für SLP-Verbrauchsprognosen sind dem Verteilergebietsmanager entweder der Vorjahresverbrauch (als Synthesefaktor laut *Lips*, Gas Lastprofile – Startpaket und Umsetzung [2002]) in Aggregaten je Lastprofiltyp, Temperaturgebiet und Versorger oder die aktuellen SLP-Prognosen je Versorger täglich gemäß Kapitel 2 SoMaGas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg zu übermitteln.

- 6.2.4.** Im Falle eines drohenden nachhaltigen Kapazitätsengpasses im jeweiligen Netzgebiet hat der Verteilernetzbetreiber auf Anforderung durch den Verteilergebietsmanager für lastganggemessene Kunden die vertraglich vereinbarte Transportleistung sowie die Stundenzitreihen der letzten 3 (drei) Jahre zu übermitteln und in der Folge bis zur dauerhaften Behebung des Engpasses monatlich die Stundenzitreihen des Vormonats. Aus Datenschutzgründen kann die Identifizierung des jeweiligen Endkunden auf die Daten Zählpunktsbezeichnung und Postleitzahl reduziert werden.

## **7. Entgelte**

- 7.1.** Der Verteilernetzbetreiber verpflichtet sich, das für die mit der Erfüllung der Aufgaben des Verteilergebietsmanagers erbrachten Leistungen gemäß Verordnung der Regulierungsbehörde gemäß §§ 70 iVm 24 GWG 2011 festgesetzte Entgelt zu entrichten. Falls in dem verordneten Entgelt gemäß § 24 GWG 2011 die Kosten des Verteilergebietsmanagers für die Buchung der Kapazitäten an den einzelnen Ausspeisepunkten des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets gemäß § 36 GMMO-VO nicht enthalten sind, ist der Verteilernetzbetreiber darüber hinaus verpflichtet, das Netznutzungsentgelt für die in seinem Verteilernetz gelegenen Ausspeisepunkte des angrenzenden vorgelagerten Marktgebiets dem Verteilergebietsmanager zu ersetzen.
- 7.2.** Für die Zurverfügungstellung und den Austausch der Daten im gesetzlich geforderten Umfang verrechnen die Parteien kein zusätzliches Entgelt.

## **8. Rechnungslegung und Zahlung**

Die Zahlungen zugunsten des Verteilergebietsmanagers erfolgen wie nachstehend angeführt:

- 8.1.** Die Rechnungslegung durch den Verteilergebietsmanager erfolgt spätestens am 15. des Leistungserbringungsmonats.
- 8.2.** Alle Rechnungen sind – zeitgerechte Rechnungslegung vorausgesetzt – am 15. des dem Leistungserbringungsmonat folgenden Monat fällig. Bei verspäteter Rechnungslegung ist die Rechnung 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum fällig. Ist der Fälligkeitstag in Österreich kein Banktag, so ist der Fälligkeitstag der nächstfolgende Banktag.
- 8.3.** Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen verrechnet. Die Zinsen basieren auf dem Jahreszinssatz, der dem dreimonatigen EURIBOR plus vier (4) Prozentpunkte entspricht, bzw. auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes – abhängig davon, welcher Zinssatz am Tag der Nachberechnung der Rechnung höher ist.

- 
- 8.4.** Dem Verteilergiebtsmanager tatsächlich entstandene Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen, hat der Verteilernetzbetreiber zu tragen, soweit es sich um vom Verteilernetzbetreiber verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

## **9. Übermittlung von Daten an Dritte, Geheimhaltung**

- 9.1.** Der Verteilergiebtsmanager darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Verteilernetzbetreibers ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg, in der GMMO-VO und den Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg geregelt wird. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 9.2.** Der Verteilergiebtsmanager und der Verteilernetzbetreiber haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen und Daten gemäß Punkt 9.1. Des Weiteren bleiben Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen von der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung unberührt.
- 9.3.** Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die allgemein bekannt sind, gemäß den Marktregeln an andere Marktteilnehmer zu übermitteln sind oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt werden.
- 9.4.** Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei bedarf ausnahmslos der Schriftform.

## **10. Höhere Gewalt**

- 10.1.** Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis oder jeder Umstand oder eine Verkettung von Ereignissen und/oder Umständen, das/der/die das Marktgebiet Tirol und/oder das Marktgebiet Vorarlberg betrifft, dessen/deren Eintreten unvorhersehbar und außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei war und welches auch durch Ausübung der gebührenden und verkehrsüblichen Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht abgewendet hätte/n werden können, und die Ursache dafür ist, dass die betroffene Partei ihre Verpflichtun-

gen gegenüber der anderen Partei nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

- 10.2. Die Partei, der die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag infolge Umstände höherer Gewalt unmöglich wurde, hat die andere Partei unverzüglich über den Beginn und das voraussichtliche Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu verständigen.
- 10.3. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat umgehend alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg wieder aufnehmen zu können.
- 10.4. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Ende des Einwirkens der die Erfüllung ihrer Verpflichtung hindernden Umstände zu informieren.
- 10.5. Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate andauern, werden sich die Parteien bemühen, eine Anpassung des Vertrags zu vereinbaren.

## 11. Haftung

- 11.1. Jede Partei haftet der anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 33 Abs 6 GWG 2011 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- 11.2. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 11.3. Die Parteien halten sich für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund eines von der anderen Partei zu vertretenden Verhaltens gegen die andere Partei geltend machen, wechselseitig schad- und klaglos.
- 11.4. Soweit Bestimmungen in diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg enthalten sind, die das Verhältnis zwischen Marktteilnehmern untereinander (und nicht zum Verteilergiebtsmanager direkt) betreffen, berührt dies die Vertragsbeziehung zum Verteilergiebtsmanager nur insofern, als in dieser davon ausgegangen wird, dass die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Marktteilnehmern bestehen und eingehalten werden. Jede Haftung des Verteilergiebtsmanagers aus solchen Bestimmungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den Marktteilnehmern, wird jedenfalls ausgeschlossen.

## **12. Ordentliche Kündigung**

Die Parteien verzichten einvernehmlich auf das Kündigungsrecht mit Ausnahme der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 13 sowie einer Kündigung gemäß Punkt 16.3.

## **13. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund**

- 13.1.** Jede Partei ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktags schriftlich (eingeschrieben) vorzeitig aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Erfüllung der vertraglichen Rechte und Pflichten bzw. Aufgaben unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund, der die Erfüllung unzumutbar macht, liegt insbesondere vor, wenn
- 13.1.1.** sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern;
  - 13.1.2.** die andere Partei wesentliche Pflichten bzw. Aufgaben der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags schwerwiegend verletzt und trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der vorzeitigen Auflösung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen diese Verletzung nicht beendet, sodass die Weitererbringung der Leistungen durch die auflösende Partei unzumutbar wird;
  - 13.1.3.** die andere Partei zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eingeleitet wird;
  - 13.1.4.** die Voraussetzungen für die Erbringung der eigenen Leistungen weggefallen sind.
- 13.2.** Der Fristbeginn richtet sich nach dem Datum des Postaufgabestempels. Die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.
- 13.3.** Der Verteilergebietsmanager ist berechtigt, die vorzeitige Auflösung des Vertrags der Regulierungsbehörde, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunkts im vorgelagerten Marktgebiet in Deutschland, den Erzeugern von biogenen Gasen, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Verteilernetzbetreibern sowie den Fernleitungsnetzbetreibern mitzuteilen.
- 13.4.** Der Verteilergebietsmanager ist verpflichtet, die vorzeitige Auflösung seines Vertragsverhältnisses mit einem anderen Netzbetreiber dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen, sofern er von dieser Kündigung betroffen ist.
- 13.5.** Der Verteilergebietsmanager übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Kündigung oder Auflösung des Vertrags entstehen.

## **14. Rechtsnachfolge**

- 14.1.** Die Parteien sind berechtigt, die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen, einschließlich dieser AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg auf Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 14.2.** Die Parteien verpflichten sich, alle aus diesen AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und dem Vertrag entstandenen Rechte und Verpflichtungen bzw. Aufgaben auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, wenn der jeweilige Rechtsnachfolger die Voraussetzungen für die damit verbundene Tätigkeit gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Marktregeln, einschließlich der Sonstigen Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg in der jeweils geltenden Fassung erfüllt.
- 14.3.** Die übertragende Partei wird erst von den übernommenen Verpflichtungen bzw. Aufgaben frei, wenn der Rechtsnachfolger der anderen Partei gegenüber in die Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist.
- 14.4.** Die jeweils andere Partei ist von der erfolgten Rechtsnachfolge zu verständigen. Die Rechtsnachfolge wird gegenüber der anderen Partei erst mit der Verständigung wirksam.

## **15. Rechtswahl, Zuständigkeiten, Gerichtsstand**

- 15.1.** Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergbietsmanager und dem Verteilernetzbetreiber gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der im österreichischen Recht enthaltenen Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2.** Die Parteien können Streit- oder Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG. Andere Rechtsbehelfe bleiben davon unberührt.
- 15.3.** Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verteilergbietsmanagers.



## **16. Änderungen der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg**

- 16.1.** Werden bei der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg zur Genehmigung eingereicht, wird der Verteilergiebtsmanager vor Antragstellung versuchen, die beabsichtigten Änderungen mit den Verteilernetzbetreibern abzustimmen. Werden von der Regulierungsbehörde gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg genehmigt, wird der Verteilergiebtsmanager die Verteilernetzbetreiber von der Tatsache der Änderungen unverzüglich schriftlich verständigen und die geänderte Fassung der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg in geeigneter Weise den Verteilernetzbetreibern zugänglich machen. Dazu gehört auch eine Veröffentlichung im Internet.
- 16.2.** Sofern der Verteilernetzbetreiber der Anwendung der geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Inkennzeichnung schriftlich widerspricht, unterliegt der Vertrag den geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg. Maßgeblich ist das Einlangen des Widerspruchs beim Verteilergiebtsmanager. Das Schweigen des Verteilernetzbetreibers gilt als Zustimmung. Die geänderten AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg sind mit dem Monatsersten, der dem Ende der Frist zur Erhebung des Widerspruchs folgt, wirksam.
- 16.3.** Im Falle des Widerspruchs ist der Verteilergiebtsmanager berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Der Verteilergiebtsmanager wird den Verteilernetzbetreiber ausdrücklich und schriftlich auf sein Kündigungsrecht im Fall eines Widerspruchs hinweisen.

## **17. Sonstiges**

- 17.1.** Änderungen oder Ergänzungen, die die vertragliche Beziehung zwischen dem Verteilergiebtsmanager und den Bilanzgruppenverantwortlichen betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.
- 17.2.** Sollten einzelne Bestimmungen der AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg und/oder des Vertrags und/oder der Anhänge und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für beide Parteien möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
- 17.3.** Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung entstehen, insbesondere Kosten der eigenen Rechtsvertretung, tragen die Parteien jeweils zur Gänze selbst.
- 17.4.** Der Vertrag einschließlich der Anhänge wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jede Partei ein Exemplar erhält. Die AB VGM-Netz Tirol und Vorarlberg werden dem Vertrag angeschlossen.